

## Stellungnahme

# Erste Hinweise zur Ausgestaltung eines Auktionsmodells für Erneuerbare Energien

Diskussionsbeitrag vorbehaltlich weiterer Erkenntnisse aus dem vom BDEW in Auftrag gegebenen Gutachten

Berlin, 13. Mai 2015

## **1 Hinweise im Vorfeld der Eckpunkte für ein Auktionsdesign**

Mit der EEG-Novelle 2014 hat der Gesetzgeber zentrale Weichenstellungen für die nächste EEG-Novelle – das EEG 2017 – vorgenommen. So soll ab 2017 die Förderhöhe für Strom aus Erneuerbaren Energien wettbewerblich im Wege von Auktionen ermittelt werden.

Bereits vor Inkrafttreten der PV-Freiflächenausschreibungsverordnung (Verordnung zur Einführung von Ausschreibungen der finanziellen Förderung für Freiflächenanlagen sowie zur Änderung weiterer Verordnungen zur Förderung der Erneuerbaren Energien) haben die Arbeiten zur Entwicklung eines Auktionsdesigns für die wettbewerbliche Ermittlung der Förderhöhe von Strom aus anderen Erneuerbaren Energien begonnen. Vorgesehen ist die Vorlage von Eckpunkten für ein Auktionsdesign bereits im Sommer 2015.

Einleitend muss daher an dieser Stelle der Zeitplan für die Erarbeitung der EEG-Novelle 2017 kritisiert werden. Anspruch der EEG-Novelle 2014 war es, zunächst Erfahrungen mit dem Piloten der PV-Freiflächenausschreibung zu sammeln. Die Formulierung von Eckpunkten in diesem frühen Stadium lässt dies aus Sicht des BDEW kaum zu, sodass wünschenswert gewesen wäre, erst nach der zweiten Ausschreibungsrunde und damit in Kenntnis der ersten Auktionsergebnisse Eckpunkte für die weiteren Ausschreibungen zu formulieren.

Der BDEW will die Vorbereitung der EEG-Novelle 2017 intensiv und gern auch mit hohem Tempo begleiten. Hierfür wurde eine Studie zur Identifikation der relevanten Parameter für Auktionen zur Ermittlung der Förderhöhe aus allen Erneuerbaren Energien in Auftrag gegeben. Darauf aufbauend wird der BDEW unter Einbeziehung aller betroffenen Wertschöpfungsstufen Handlungsempfehlungen erarbeiten. Da weder die Ergebnisse der Studie noch die Handlungsempfehlungen rechtzeitig vor der Entwicklung der o. g. Eckpunkte fertiggestellt werden können, sollen mit vorliegendem Dokument - vorbehaltlich weiterer Erkenntnisse aus der Diskussion und aus dem Gutachten - erste Hinweise für die Erarbeitung von Eckpunkten gegeben werden. Diese Hinweise erfolgen auf Basis des erreichten Diskussionsstandes und der Vorarbeiten im Zusammenhang mit dem Auktionsdesign für PV-Freiflächenkraftwerke.

## **2 Allgemeine Empfehlungen**

Grundsätzlich geht der BDEW in Übereinstimmung mit dem u. a. im Koalitionsvertrag gesetzten Zielen davon aus, dass jede Erneuerbare-Energien-Technologie in ein Ausschreibungssystem überführt werden soll. Die politischen Überlegungen müssen dahingehen, Auktionsdesigns für jede Technologie zu entwickeln, die die technologiespezifischen Besonderheiten berücksichtigen und gleichzeitig möglichst viele Prozesse einheitlich regeln, um den administrativen Umsetzungsaufwand zu begrenzen.

### **2.1 Keine Größenbegrenzung der Projekte**

Im Hinblick auf die maximale Projektgröße ist aus Sicht des BDEW ein „Trade-Off“ zwischen den zu erwartenden Skaleneffekten der Investitionskosten in große Anlagen auf der einen

Seite und den möglicherweise aus dem Anschluss entsprechend größerer Anlagen resultierenden höheren Netzanschlusskosten auf der anderen Seite zu erwarten. Es kann also nicht mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass sich größere Projekte in allen Fällen kostengünstiger realisieren lassen. An dieser Stelle sieht der BDEW daher einen wichtigen Evaluationspunkt und empfiehlt, zunächst keine Projekthöchstgrenzen festzusetzen. Soweit erforderlich, kann die ausschreibende Stelle Anpassungen im weiteren Verfahren vornehmen. Dies schafft Raum zur Hebung von Kostensenkungspotentialen durch Skaleneffekte, wobei durch die weiteren vom BDEW vorgeschlagenen Maßnahmen (siehe unten) gleichzeitig die Beteiligung einer hinreichenden Anzahl von Akteuren diskriminierungsfrei gewährleistet wird.

## **2.2 Einheitspreisverfahren statt Gebotspreisverfahren**

Nach Auffassung des BDEW gilt es, unnötige Risiken für unerfahrene Marktakteure zu reduzieren, da sich diese mittelfristig zu Markteintrittsbarrieren entwickeln können. Zu diesen Gefahren für neue und vergleichsweise unerfahrene Marktakteure gehört insbesondere der "Fluch des Gewinners"<sup>1</sup>. Dieses Risiko wird in Einheitspreisverfahren (uniform pricing) erheblich reduziert, was nicht nur neue Marktakteure schützt, sondern auch zu einer höheren Realisierungsrate führt, weil Fehleinschätzungen in der frühen Projektierungsphase, zu der die Gebote abgegeben werden, eine Nichtrealisierung erwarten lassen.

Die Vermeidung des "Fluchs des Gewinners" ist insofern auch von Vorteil für die ausschreibende Stelle, da sie sich durch eine höhere Realisierungsrate einfacher am gesetzlichen Ausbaupfad orientieren kann.

Des Weiteren bestehen beim Gebotspreisverfahren Anreize für die Akteure, strategisch oberhalb ihrer individuellen Grenzkosten zu bieten und zu versuchen, das Grenzgebot zu erraten. Dies begünstigt vor allem größere Akteure, die über eine entsprechende Marktkenntnis verfügen oder die erforderlichen Analysen einkaufen können.

Ein weiterer Vorteil von Einheitspreisverfahren besteht im niedrigeren administrativen Aufwand. Gebotspreisverfahren („Pay-as-bid“) führen hingegen zu einem Mehraufwand bei der Abwicklung durch die Netzbetreiber, da der anzulegende Wert dem individuell abgegebenen Gebot entspricht. Im Ergebnis steigt die Zahl der EEG-Vergütungsgruppen drastisch an, da für jedes Projekt eine individuelle Vergütungsgruppe entsteht.

## **2.3 Durchführung von mehreren Auktionen pro Jahr**

Um Lerneffekte für die Bieter zu erzielen, sollte die für das Jahr vorgesehene auszuschreibende Menge von Förderberechtigungen auf mehrere Ausschreibungen pro Jahr verteilt werden. Dies stärkt den Wettbewerb. Wenn Bieter in einer Ausschreibung keinen Zuschlag erhalten, können sie nach kurzer Zeit erneut ein Gebot abgeben. Dabei muss aber verbindlich und

---

<sup>1</sup> Der „Fluch des Gewinners“ besagt, dass das Gewinnen einer Auktion nicht immer eine gute Nachricht für den Bieter sein muss. Ist der Wert des auktionierten Gutes nämlich unsicher, so kann der Gewinn der Auktion bedeuten, dass der Bieter den Wert des Gutes falsch eingeschätzt hat.

frühzeitig festgelegt werden, wann Ausschreibungen stattfinden. Zudem ist es aus Sicht des BDEW sinnvoll, jeweils den Grenzpreis der Auktionsrunden zu veröffentlichen, um den Bietern die Möglichkeit zu geben, aus vorangegangenen Runden zu lernen.

Weiterhin könnte es sinnvoll sein, die Kapazität der abgegebenen Gebote zu veröffentlichen, damit die Marktteilnehmer weitere Informationen bezüglich der Knappheit im Markt erhalten und ihre weiteren Entwicklungsaktivitäten entsprechend anpassen können. Dies ist insbesondere im Falle von administrierten Höchstpreisen interessant, da diese das Ausmaß an Knappheit verschleiern können.

#### **2.4 Ausgestaltung des Rechtsweges bei Bieterklagen einschließlich Fristen, einstweiligem Rechtsschutz etc.**

Die vollständige Übertragung der vergaberechtlichen Prämissen (§ 102 ff. GWB, v. a. § 115 Abs. 1 GWB) hätte zur Folge, dass durch die Beschreitung des Rechtswegs der Zuschlag zumindest vorläufig nicht wirksam und dadurch der Ausbau der Erneuerbaren Energien behindert werden könnte. Dies ließe sich nur dadurch beheben, dass das Einlegen von Rechtsmitteln unterlegener Bieter keine aufschiebende Wirkung für die Erteilung von Zuschlägen gegenüber den zu bezuschlagenden Bietern und damit für die auszuschüttenden Förderberechtigungen entfalten. Anderenfalls entstünde für potentielle Bieter ein hohes Maß an Investitionsunsicherheit und die Gefahr, die Energiewende durch eine Aneinanderreihung von Bieterklagen zu bremsen.

Um die Interessen unterlegener Bieter hinreichend zu wahren, kann stattdessen im Fall der Ausübung von Rechtsmitteln durch diese Bieter die dem bezuschlagten Bieter erteilte Förderberechtigung dem unterlegenen Bieter ebenfalls erteilt werden, wenn sich im Rechtsmittelverfahren herausstellt, dass die Einwände des unterlegenen Bieters berechtigt sind. Die bezuschlagte Mehrmenge bei diesen Auktionen kann dann auf die Gesamtsumme der zu auktionierenden Leistung aufgeschlagen und im Zuge weiterer Auktionen berücksichtigt werden.

#### **2.5 Verzicht auf Ausnahmen für Akteursgruppen**

Ermöglichung von Akteursvielfalt bedeutet aus Sicht des BDEW, dass allen wirtschaftlichen Akteuren eine diskriminierungsfreie Teilnahme an Ausschreibungen ermöglicht wird. In diesem Zusammenhang scheinen aus Sicht des BDEW folgende Thesen relevant zu sein:

- *Die Akteursvielfalt gibt es nicht.*
- *Es gilt klar zu trennen zwischen den verschiedenen Wertschöpfungsphasen.*
- *Eine Professionalisierung auf Stufe der Projektentwicklung steht einer Einbindung der Bürger als Investoren nicht entgegen.*

Um zu beurteilen, wie Akteursvielfalt in welchem Umfang erreicht werden kann, ist nicht nur eine explizite Definition des Begriffs „Akteursvielfalt“ erforderlich, sondern eine strukturierte Auseinandersetzung, welche Phasen bei der Entwicklung von Projekten adressiert werden.

Aus Sicht des BDEW bedeutet Akteursvielfalt also, dass die Chancen zur Teilnahme an Auktionen für die Akteure gleichberechtigt im Wettbewerb gewahrt bleiben. Das Allokationsergebnis der Ausschreibungen soll daher nicht über Präqualifikationsanforderungen oder andere Mechanismen für einzelne Akteursgruppen ex-ante definiert werden.

Die im BDEW organisierten kleinen, mittleren und großen Mitgliedsunternehmen setzen sich vor diesem Hintergrund nachdrücklich für ein nachvollziehbares und wettbewerblich orientiertes Auktionsdesign ein, das auf materielle oder strukturelle Begünstigungen in Form von Ausnahmetatbeständen für einzelne Akteursgruppen verzichtet. Stattdessen sollte nach Auffassung des BDEW eine breite und dauerhafte Akteursvielfalt durch ein ausgewogenes und verständliches Ausschreibungsdesign gewährleistet werden.

## **2.6 Übertragbarkeit der Förderberechtigungen**

Aus volkswirtschaftlicher Sicht könnte die Übertragbarkeit von Förderberechtigungen positiv sein, da sie die durchschnittlichen Projektrisiken mindern kann. Eine Übertragbarkeit kann insbesondere das Pönalisierungsrisiko für Bieter reduzieren, die einmalig oder regelmäßig mit nur einem oder wenigen Projekten an Ausschreibungen teilnehmen.

Auf der anderen Seite könnte die Übertragbarkeit Spekulationsrisiken zu Lasten kleinerer Akteure herbeiführen. Dies ist aus Sicht des BDEW zu vermeiden.

Der Diskussionsprozess hierzu wird im BDEW vor dem übergeordneten Ziel der Bewahrung einer nachhaltig hinreichenden Akteursvielfalt (vgl. Kapitel 2.5) fortgesetzt.

## **2.7 Verzicht auf De-minimis-Schwellen**

Die Leitlinien für Energie- und Umweltbeihilfen der Europäischen Kommission sehen die Möglichkeit von De-minimis-Schwellen vor, unterhalb derer Projekte von einer Ausschreibung ausgenommen werden dürfen.

Aus Sicht des BDEW sind solche Schwellen stets missbrauchsanfällig und setzen Fehlanreize zur Optimierung auf Anlagengrößen, die im Hinblick auf das Gesamtsystem suboptimal sind. Vor diesem Hintergrund lehnt der BDEW - nach aktuellem Diskussionsstand - die Einführung von De-minimis-Schwellen im Zusammenhang mit Auktionen ab. Stattdessen könnte für Kleinanlagen ein vereinfachtes Auktionsverfahren angewendet werden.

## **2.8 Verbrauch von selbst erzeugtem Strom**

In den letzten Jahren hat der Anteil der Anlagen mit Selbstverbrauch stark zugenommen und liegt bei den Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) aktuell bei über 80 % der installierten Neuanlagen. Der Betreiber und „Eigennutzer“ profitiert damit in mehrfacher Hinsicht. Zum einen spart er über den Selbstverbrauch anteilig die EEG-Umlage sowie die auf die selbst erzeugte Menge entfallenden Netzkosten, Umlagen, Abgaben und Steuern. Mit der Nutzung des selbst erzeugten Stroms profitiert er damit im Vergleich zur gesetzlichen Einspeisevergütung über

die Maßen und schwächt die Solidargemeinschaft, da durch die Eigennutzung des Stroms die umlagefähige Letztverbraucherermenge, auf welche die EEG-Kosten gewälzt werden, weiter sinkt. Dies gilt in analoger Weise auch für die Netzentgelte und diverse Umlagen. Bei Abgaben und Steuern sinkt das Refinanzierungsvermögen der öffentlichen Haushalte. Grundsätzlich ist anzumerken, dass auch Selbstverbraucher auf die (Dienst-)Leistungen aus dem Netz zur Absicherung der Stromversorgung und zur Frequenzhaltung angewiesen sind.

Der Verbrauch von selbst erzeugtem Strom belastet zudem das Verteilnetz. Die stark schwankende Stromerzeugung aus PV im Zusammenwirken mit dem ebenfalls schwankenden Eigenbedarf der Haushalte führt in nahezu jeder Stunde zur Inanspruchnahme der Verteilnetze, entweder weil Überproduktion abgeleitet oder bei fehlender Eigenerzeugung der Bedarf ausgeglichen werden muss.

Selbst verbrauchter Strom aus Eigenerzeugungsanlagen muss daher aus Sicht des BDEW grundsätzlich mit den gleichen Steuern, Abgaben und Umlagen belastet werden wie der aus dem Netz der allgemeinen Versorgung Bezogene. Die Wettbewerbsverzerrung für Investitionen und die darauf beruhende Fehlallokation würden damit beseitigt. Aus ordnungspolitischer Sicht ist dabei die Beachtung des Bestandsschutzes erforderlich, sodass Änderungen des rechtlichen Rahmens sich nur auf neue Anlagen auswirken dürfen.

Die Gleichstellung des Selbstverbrauchs mit dem Strombezug aus dem Netz ist insbesondere im Hinblick auf Auktionen von zentraler Bedeutung. Auktionen in Verbindung mit dem Selbstverbrauchsprivileg würden nämlich zu Wettbewerbsverzerrungen führen und zwar zu Lasten solcher Akteure, deren Selbstverbrauchsanteil vergleichsweise gering ist. So ist beispielsweise davon auszugehen, dass Supermärkte und andere gewerbliche Betriebe einen größeren Anteil des von ihnen erzeugten Stroms selber verbrauchen können als dies bei Privathaushalten möglich ist. Bei der Gebotsabgabe würde sich dies dann so äußern, dass diejenigen Akteure mit einem größeren Selbstverbrauch nur noch eine scheinbar reduzierte Förderung benötigen, da sie ja über das Selbstverbrauchsprivileg verdeckt zu Lasten der Allgemeinheit gefördert werden. Im Ergebnis käme es zu einer Verdrängung anderer Akteure und damit zu einer politisch nicht gewollten Reduzierung der Akteursvielfalt.

Zudem würden diese Akteure mit einem großen Selbstverbrauch nicht nur die Selbstverbrauchsprivilegien in Anspruch nehmen, sondern darüber hinaus auch noch eine erhöhte Förderung (im Gebotspreisverfahren würden sie den Grenzpreis erraten). Die daraus resultierende Mehrbelastung der Stromkunden zahlen vor allem jene Letztverbraucher, die keine eigenen Anlagen betreiben können. Aus Sicht des BDEW ergeben sich hieraus sozialpolitische Fragen, deren Beantwortung maßgeblich die Akzeptanz der Energiewende beeinflussen kann.

### **3 Technologiespezifische Besonderheiten**

Im Hinblick auf die technologiespezifischen Besonderheiten stellt sich der Diskussionsstand im BDEW aktuell wie folgt dar.

#### **3.1 Windenergieanlagen auf See**

Der Ausbau von Windenergieanlagen auf See erfolgt nach einem anderen Regime als der Zubau von Windenergieanlagen an Land. So wird bei Windenergieanlagen auf See die Anschlussreihenfolge durch den Offshore-Netzentwicklungsplan (O-NEP) vorgegeben. Hinzu kommt, dass die zur Verfügung stehenden Flächen zu einem großen Teil bereits durch Genehmigungen belegt sind. Es ist daher fraglich, ob in den anzuschließenden Clustern ausreichend Wettbewerb gegeben ist. Da Auktionen nur erfolgreich sein können, wenn ein ausreichender Wettbewerb vorhanden ist, sind Maßnahmen zu prüfen, wie diese Wettbewerbsintensität gewährleistet werden kann. Dabei ist zu unterscheiden zwischen der „Übergangsphase“, in der u. a. mit bestehenden Genehmigungen umgegangen werden muss, und dem daran anschließenden „Zielmodell“.

Die Implementierung des Zielmodells sollte nach Ausgestaltung der Übergangsphase schnellstmöglich erfolgen. Ab diesem Zeitpunkt sollte nach derzeitigem Diskussionsstand im BDEW das im Auftrag des BMWi im Rahmen eines Diskussionspapiers vorgestellte „zentrale Zielsystem“ mit einer Vorentwicklung der Standorte (Haupt-Baugrunduntersuchung und Genehmigung) durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) in Erwägung gezogen werden.

Unter der Maßgabe, dass die Förderhöhe für Strom aus Windenergieanlagen auf See ab dem Jahr 2021 über Auktionen ermittelt werden soll, stellt sich zunächst die Frage nach dem Umgang mit den fortgeschrittenen und bereits genehmigten Projekten.

Aus Sicht des BDEW würde ein Auslaufen der Genehmigungen oder eine andere Entwertung einen massiven Eingriff in den Vertrauensschutz der Projektierer bedeuten und die Investitionssicherheit in Frage stellen. Dieser Ansatz stellt daher keine geeignete Option dar.

Stattdessen werden im BDEW alternative Ansätze diskutiert:

Einige Akteure bevorzugen eine Lösung, bei der genehmigte Projekte zueinander in den Wettbewerb treten sollen, sodass die derzeitige „Standort-Exklusivität“ der heutigen Projektrechtinhaber in den ersten Ausschreibungsrunden fortbesteht. Dabei ist strittig, ob dieser Ansatz dauerhaft oder lediglich in der Übergangsphase zur Abwicklung der bereits erteilten Genehmigungen – unter Berücksichtigung weit fortgeschrittener Projekte – angewendet werden soll.

Andere Akteure bevorzugen den Abkauf der bereits ausgestellten Genehmigungen ab der ersten Auktionsrunde. Hierbei ist zunächst zu klären, ob dieser Abkauf der Genehmigung auf Basis der vollständig bis dahin angefallenen Kosten oder des Zeitwerts erfolgen sollte. Neben den „angelaufenen angefallenen Projektkosten“ besteht der Wert einer erteilten Genehmigung auch in den zu erwartenden Ertragschancen, die ein Projektierer später zu realisieren

erhofft, weil er frühzeitig Risiken übernommen und strategische Entscheidungen richtig getroffen hat. Dieser Mehrwert, den ein Projektierer sich erarbeitet und später zu realisieren erhofft (z. B. durch Veräußerung von Anteilen), ist in den angelaufenen Buchwerten / Projektkosten nicht zu erfassen. Angesichts dieser Problematik wird nach derzeitigem Stand der Diskussion in den BDEW-Gremien der Abkauf der bereits erteilten Genehmigungen auf Basis der bis dahin angefallenen Projektkosten bevorzugt. Hierfür müssten die bis dahin angelaufenen Kosten durch Wirtschaftsprüfer ermittelt werden. Anschließend könnte die gesamte Anschlusskapazität unter einer Vielzahl von Bietern versteigert werden. Nach Zuschlagserteilung müsste dann der bezuschlagte Bieter die bisherigen Projektierungskosten in Höhe des zuvor vom Wirtschaftsprüfer ermittelten Preises abkaufen.

Zudem sollte aus Sicht des BDEW eine Lösung zum Umgang mit weit fortgeschrittenen Projekten ohne bereits erteilte Genehmigung gesucht werden. Hier haben Unternehmen im Vertrauen auf das derzeitige Regime Projekte entwickelt und dabei oft zweistellige Millionenbeträge investiert. Dies nicht zu würdigen, wäre aus Sicht des BDEW ein negatives Signal im Hinblick auf den Investitionsschutz. Ein denkbarer Ansatz wäre hier, auch solche Projekte, die in ihrer Entwicklung weit fortgeschritten sind und unmittelbar vor der Genehmigung stehen, bei der Auktionierung zu berücksichtigen.

Als Realisierungsfrist für einen Offshore-Windpark nach Zuschlagserteilung werden im BDEW derzeit 40 Monate diskutiert.

### **3.2 Windenergieanlagen an Land**

Mit Blick auf die Errichtung von Windenergieanlagen an Land zeigt sich eine große Heterogenität des Rechtsrahmens. Dies erschwert die Formulierung einheitlicher Präqualifikationsanforderungen. Allen Windenergieprojekten gemein ist, dass für ihre Realisierung eine Genehmigung nach BImSchG erforderlich ist. Hinzu kommt, dass erst zu einem späten Projektierungszeitpunkt von hinreichender Realisierungswahrscheinlichkeit ausgegangen werden kann. Dies hängt mit zahlreichen Ungewissheiten zusammen, die nicht im Zusammenhang mit der Ernsthaftigkeit des Bieters stehen.

Vor diesem Hintergrund sprechen sich die im BDEW vertretenen Mitgliedsunternehmen nach gegenwärtigem Diskussionsstand mehrheitlich für einen späten Ausschreibungszeitpunkt mit einer Realisierungsfrist von 24 - 30 Monaten aus.

Des Weiteren wird diskutiert, ob für eine Teilnahme an der Auktion das Vorliegen einer BImSchG-Genehmigung (materielle Diskussion) erforderlich sein soll. Für das Erfordernis einer materiellen Präqualifikation in Form einer bestandskräftigen BImSchG spricht, dass erst mit deren Vorliegen mit 90prozentiger Sicherheit von einer Realisierung des bezuschlagten Projektes ausgegangen werden kann.

Befürworter der Variante ohne materielle Präqualifikation hingegen halten das Vorliegen der BImSchG-Genehmigung für entbehrlich. Der Vorteil dieser Variante besteht vor allem in der vereinfachten Administrierbarkeit, da eine Prüfung der materiellen Präqualifikation entfallen kann. Entbehrlich wäre diese materielle Präqualifikation, weil die in diesem Fall zu hinterle-

gende höhere Kautio n ohnein nahelegt, dass die Akteure erst an der Ausschreibung teilnehmen, wenn sie über eine bestandskräftige BlmSchG verfügen. Andererseits könnte dies zu einem strukturellen Nachteil für kleine Akteure führen, wenn sie einerseits eine hohe Kautio n hinterlegen und zudem noch die Kosten der Vorentwicklung bis zur BlmSchG tragen müssen.

Aus Sicht des BDEW würde (nach gegenwärtigem Diskussionsstand) die Entscheidung für eine dieser beiden Varianten zu einer strukturellen Benachteiligung einer der beiden Akteursgruppen führen. Vor diesem Hintergrund regt der BDEW erneut an, über ein Akteursmodell nachzudenken, das die Wahl zwischen beiden Zugangsmöglichkeiten zulässt.

1. Variante:
  - a. Teilnahme mit Vorlage der bestandskräftigen BlmSchG-Genehmigung
  - b. 24 - 30 Monate Realisierungsfrist
  - c. 50 Euro / kW Kautio n
2. Variante:
  - a. Teilnahme ohne materielle Präqualifikation
  - b. 24 - 30 Monate Realisierungsfrist
  - c. 100 Euro / kW Kautio n

In beiden Fällen kann aufgrund der Präqualifikation bzw. Höhe der hinterlegten Kautio n von der Ernsthaftigkeit der Bieter ausgegangen werden. Die kurze Realisierungsfrist legt nahe, dass die Gebotsabgabe entweder erst bei weit fortgeschrittenen Projekten erfolgt, also externe Risiken vergleichsweise gering sind. Dies ist dann der Fall, wenn die BlmSchG-Genehmigung vorliegt oder in Kürze erwartet wird.

Darüber hinaus empfiehlt der BDEW die Übertragbarkeit der Zuschläge (vgl. Kapitel 2.6). Ziel dieser Empfehlung ist die Reduzierung von unnötigen Risikoprämien und damit die Steigerung der Kosteneffizienz der Förderung.

Ferner spricht sich der BDEW nach aktuellem Diskussionsstand dafür aus, ein (möglich angepasstes s. u.) Referenzertragsmodell beizubehalten, um eine regionale Verteilung der Anlagen zu gewährleisten. Sowohl im Hinblick auf eine systemdienliche Stromerzeugung bei weiter stark wachsender Bedeutung fluktuierender Erneuerbarer Energien als auch im Hinblick auf die notwendige Akzeptanz der Energiewende in der Bevölkerung ist eine bundesweite Verteilung der Erzeugungsanlagen sinnvoll. Dabei ist aus Sicht des BDEW jedoch zu beachten, dass es aus energiewirtschaftlicher Sicht grundsätzlich sinnvoller ist, Erzeugungsanlagen an ertragreichen Standorten zu errichten.

Von der ebenfalls in der Diskussion befindlichen Aufteilung in Gebotszonen rät der BDEW hingegen eindringlich ab, da dies die Liquidität in der Ausschreibung erheblich verringern würde.

Im Hinblick auf eine mögliche Anpassung des Referenzertragsmodells zeigt sich der BDEW offen für die Verbesserung der Methoden der Standortbewertung. Hier besteht jedoch ein enormer fachlicher Diskussionsbedarf. So ist es notwendig, das Referenzertragsmodell mit anderen Modellen der Standortbewertung (etwa auf Basis eines Windatlas) eingehend zu

bewerten. Der BDEW schlägt daher die Untersuchung der Standortbewertung im Rahmen kurzfristig zu erarbeitender eingehender fachlicher Studien vor.

### **3.3 PV-Dachanlagen**

PV-Dachanlagen sind in der Regel dadurch gekennzeichnet, dass sie nur eine geringe installierte Leistung aufweisen und sich meist im Eigentum von Hausbesitzern befinden. Sie gelten als Möglichkeit der aktiven Beteiligung der Bürger an der Energiewende.

Gegen eine Befreiung der PV-Aufdachanlagen von der Teilnahme an Auktionen spricht hingegen, dass die Aufdach-PV ohne die Querfinanzierung durch Selbstverbrauch noch immer eine der teuersten Stromerzeugungstechnologien darstellt und die Hebung vorhandener Kostensenkungspotentiale im Sinne einer Steigerung der Kosteneffizienz der Energiewende wünschenswert ist.

Derzeit wird im BDEW diskutiert, ob eine stark vereinfachte Online-Auktionierung mit folgenden Parametern zielführend sein könnte:

- Verzicht auf materielle Präqualifikation,
- Hinterlegung einer Kautions in Höhe von 50 Euro / kW bei Zuschlagserteilung,
- Realisierungsfrist: 6 Monate.

### **3.4 Wasserkraft**

Das Zubaupotential der Wasserkraft in Deutschland wird auf eine zusätzliche Erzeugung von drei TWh/a bzw. eine zusätzliche Leistung von einem GW geschätzt (siehe Marktanalyse des BMWi). Aus Sicht des BDEW sollte dieses Potential der Wasserkraft aufgrund ihres im Vergleich zu anderen Erneuerbaren Energien höheren Beitrags zur gesicherten Leistung gehoben werden.

Aufgrund gestiegener umweltrechtlicher Anforderungen ist unter den aktuellen Vergütungssätzen des EEG ein wirtschaftlicher Ausbau der Wasserkraft jedoch nicht möglich. Unabhängig von der Einführung von Auktionen müssten die Fördersätze für Wasserkraftanlagen vor diesem Hintergrund steigen. Diesem Anstieg könnte durch Festlegung eines Höchstpreises im Rahmen einer Auktion Grenzen gesetzt werden.

Im BDEW wird derzeit diskutiert, das Vorliegen der bestandskräftigen wasserrechtlichen Genehmigung als geeignete Voraussetzung für die Teilnahme an der Auktion zu definieren, da erst zu diesem Zeitpunkt von einer hinreichenden Realisierungswahrscheinlichkeit ausgegangen werden kann. Genehmigungsverfahren für das Repowering von Wasserkraftanlagen (da Neubauprojekte in Deutschland nahezu ausgeschlossen sind) sind sehr aufwändig und kostenintensiv. Bis zur Erlangung der Genehmigung fallen fünf bis acht Prozent der Gesamtkosten an. Diese hohen Kosten sind ein ausreichender Beleg für den Realisierungswillen der Bieter, entsprechend gering könnte die zu hinterlegende Kautions ausfallen.

Das Vorliegen der wasserrechtlichen Genehmigung hätte zudem den Vorteil, dass die weitere Projektrealisierung auch zeitlich planbarer wird. Nach Vorliegen einer bestandskräftigen Genehmigung sind für Vergabe und Bauausführung aufgrund der hohen Komplexität und langer Fertigungs-/Lieferzeiten vier bis fünf Jahre anzusetzen.

Im Hinblick auf die Möglichkeiten einer Leistungssteigerung von Wasserkraftanlagen, für die keine wasserrechtliche Genehmigung notwendig ist, sind angemessene Kriterien festzulegen, wie das Ausbauziel effizient erreicht werden kann. Im Falle der wenigen Optionen zur Errichtung von neuen Wasserkraftanlagen, z. B. an vorhandenen Querbauwerken, sind sinnvolle Kriterien für die Berücksichtigung der erbrachten Zusatzleistungen (Hochwasserschutz, Sohlstabilisierung, Gewässerreinigung etc.) zu definieren.

### **3.5 Biomasse / Biogas**

Der BDEW diskutiert derzeit auch die Einzelheiten für eine Einführung von Auktionen im Bereich der Biomasse und wird sobald wie möglich erste detailliertere Ansätze formulieren. Ziel ist es, die Vorteile der Stromerzeugung aus Biomasse / Biogas und Biomethan (Speicherbarkeit, Flexibilität, Wärmebereitstellung) im Energieversorgungssystem zu erhalten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Förderung in diesem Segment bisher nicht nur technologiespezifisch, sondern auch einsatzstoff- und anlagengrößenspezifisch erfolgt.

Hier wird es zum einen darum gehen, über die Ausschreibung einen Ausbau (im Rahmen des durch das EEG 2014 vorgegebenen Korridors) zu erreichen. Zum anderen müssen Rahmenbedingungen geschaffen werden, die auch auf lange Sicht einen wirtschaftlichen Betrieb ermöglichen. Dies ist erforderlich, weil bei der Stromerzeugung aus Biomasse zu berücksichtigende Brennstoffkosten anfallen. Unter den aktuellen Rahmenbedingungen ist davon auszugehen, dass die derzeit bestehenden Biomasse- / Biogasanlagen am Ende ihrer Förderdauer stillgelegt werden, wenn kein Instrument für eine Anschlussförderung gefunden wird.

#### **Gesamtverantwortung:**

Dr. Maren Hille

Leitung des Geschäftsbereichs Erzeugung

Telefon: 030 / 300 199 1300

Email: maren.hille@bde

#### **Projektleitung und inhaltliche Fragen:**

Stefan Thimm

Fachgebietsleiter Erneuerbare Energien

Telefon: 030 / 300 199 1310

Email: stefan.thimm@bde